

## § 4 Oö. NGZG

Oö. NGZG - Oö. Nebengebührenzulagengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.08.2021

### § 4

Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss

(1) Dem Beamten, der anspruchsgrundende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gilt als Bestandteil des Ruhebezuges.

In Kraft seit 01.01.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)